

Gekürzte Version: Sachstandsinformation zu §218 StGB

Seit Jahrzehnten wird um den Paragraphen 218 im Strafgesetzbuch gestritten. Nie war die Zustimmung zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs größer: 80 % der Bevölkerung und viele Organisationen, darunter auch die Evangelische Kirche, fordern eine grundlegende Veränderung. Dennoch droht das Vorhaben im Bundestag zu scheitern.

„Was im Jahr 2025 selbstverständlich sein könnte und noch immer ein Minimalkonsens ist, wäre in Deutschland ein historisches Wunder zum Ende der Legislaturperiode. Ein Wunder, auf das viele gehofft haben“, so die Journalistin Anne Backhaus auf Deutschlandfunk Kultur am 15.01.25 zum möglichen Scheitern der Neuregelung des §218.

Trotz jahrelanger intensiver Aufklärungsarbeit und zivilgesellschaftlichem Engagement steht die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen kurz vorm Ziel vorm Scheitern: Die Abstimmung eines Gruppenantrags im Deutschen Bundestag vor dem Ende der Legislatur soll mittels parteitaktischer Entscheidungen von Unionsparteien und der FDP verhindert werden – eine Blockade die ein absolutes Novum in der Geschichte des Bundestags wäre.

Was ist geschehen, wo stehen wir und wer hat was zu verantworten?

Im **April 2024** wurden die ersten Ergebnisse der ELSA-Studie zur Versorgungslage ungewollt Schwangerer sowie die Ergebnisse der von der Ampelregierung beauftragten Expert*innen-Kommission zur Prüfung der Möglichkeit einer außerstrafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vorgelegt: Sie zeigen, dass sich die Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen in den letzten 10 Jahren in Deutschland deutlich verschlechtert hat und immer mehr Regionen eine medizinische Versorgungsnotlage aufweisen. Die Expert*innen-Kommission empfiehlt, dass eine außerstrafrechtliche Regelung aus verfassungsrechtlicher, europarechtlicher und menschenrechtlicher Sicht nicht nur möglich, sondern geboten erscheint – zumindest für das erste Drittel einer ungewollten Schwangerschaft, gegebenenfalls aber auch darüber hinaus.

Doch trotz massivem Druck aus der Zivilgesellschaft – durch Petitionen, Briefen an das Kanzleramt und erstmalig auch einem Gesetzesvorschlag von zivilgesellschaftlichen Organisationen – blieb das Handeln der Bundesregierung aus.

Bei der Veröffentlichung und Übergabe des Gesetzentwurfs am **17. Oktober 2024** an die Regierungsfractionen sprachen sich alle Teilnehmenden für eine außerstrafrechtliche Neuregelung des §218 StGB noch in dieser Legislatur aus. Daraufhin wurde im Parlament ein Gruppenantrag zu einem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs erarbeitet, der einen Minimalkonsens darstellt. Er entspricht der internationalen Rechtsprechung, wird perspektivisch die medizinische Versorgungslage verbessern und beinhaltet konkret folgendes:

1. Die **Rechtmäßigkeit**, d.h. Legalität des selbstbestimmten Abbruchs ungewollter Schwangerschaften in den ersten 12 Wochen, so dass dieser als eine Krankenkassenleistung sowie als Inhalt in die Aus- und Fortbildung medizinischen Personals aufgenommen werden kann.
2. Die **Beratungspflicht** für ungewollt Schwangere bleibt erhalten, die bisherige 3-tägige Wartefrist zwischen Beratung und Abbruch entfällt jedoch.
3. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen werden aus dem Strafgesetz genommen und in das **Schwangerschaftskonflikt-Gesetz** und in die **ärztliche Berufsordnung** aufgenommen.

Dieser interfraktionelle Gruppenantrag wurde am **14. November 2024**, kurz nach dem Scheitern der Ampelregierung, bei der Bundestagspräsidentin eingereicht und trägt jetzt 328 Unterschriften. Bereits am **05. Dezember** fand die erste Lesung im Bundestag statt und der Gruppenantrag wurde in den Rechtsausschuss als federführenden Ausschuss verwiesen. Dieser beschäftigte sich am **18. Dezember** damit. Die CDU/CSU-Fraktion stellte dort überraschend den Antrag auf Anhörung von Sachverständigen mit dem unverhandelbaren Terminvorschlag **10. Februar 2025** - einen Tag vor dem letzten Sitzungstag des aktuellen Bundestages. Dieses Vorgehen wurde insbesondere begünstigt durch die ablehnende Haltung der FDP, die den Verantwortliche des Gruppenantrags im Vorfeld deutlich kommuniziert hatte, dass sie weder der Rücküberweisung ins Plenum noch einer Sachverständigenanhörung zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen werden.

So ist es kaum zu schaffen, noch eine Rechtsausschuss-Sitzung mit Antrag auf Überweisung in und Abstimmung im Plenum des Bundestags zu erwirken. Zudem müsste der Antrag auch noch auf die Tagesordnung für den **11.02.25** zur individuellen Abstimmung des Gruppenantrags gesetzt werden, wo durchaus die Möglichkeit besteht, dass auf Basis einer individuellen Entscheidung eine Mehrheit der Parlamentarier*innen für den Antrag stimmen könnten. Die Verzögerung des Verfahrens ist unsäglich und unparlamentarisch, zumal eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches von der Mehrheit der Bevölkerung unterstützt und von einer breiten zivilgesellschaftlichen Bewegung gefordert wird.

Um auf die Dringlichkeit hinzuweisen, wird am 10. Februar – am Rande der Anhörung des Rechtsausschusses – erneut der vom Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung gemeinsam mit über 40 anderen Organisationen gestartete Eil-Appell übergeben.